

01.12.22

Vk - AIS - K

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr**

**Zwölfte Verordnung über Änderungen der Anlage des
Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die
Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den
Wachdienst von Seeleuten****A. Problem und Ziel**

Der Schiffssicherheitsausschuss (MSC) der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) hat am 13. Mai 2021 die Entschlüsse MSC.486(103) und MSC.487(103) angenommen. Dadurch werden die Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 7. Juli 1978 (BGBl. 1982 II S. 297, 298) (STCW-Übereinkommen) sowie der zur Anlage gehörende Code für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code) (BGBl. 2013 II, S. 934, Anlagenband 3) geändert. Sowohl in der Anlage des STCW-Übereinkommens als auch im Teil A des zur Anlage gehörenden STCW-Codes werden Begriffsbestimmungen angepasst. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 völkerrechtlich in Kraft.

B. Lösung

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des STCW-Übereinkommens. Mit dieser Verordnung sollen die Änderungen der Anlage des Übereinkommens und des Codes gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 25. März 1982 (BGBl. 1982 II S. 297) in Kraft gesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

01.12.22

Vk - AIS - K

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr**

**Zwölfte Verordnung über Änderungen der Anlage des
Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die
Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den
Wachdienst von Seeleuten**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 27. November 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr
zu erlassende

Zwölfte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Über-
einkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von
Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Zwölfte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Vom ...

Auf Grund des Artikels 2 des STCW-Gesetzes vom 25. März 1982 (BGBl. 1982 II S. 297), der zuletzt durch Artikel 598 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die in London vom Schiffssicherheitsausschuss (MSC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 13. Mai 2021 angenommenen Entschlüsse MSC.486(103) und MSC.487(103) zur Änderung der Anlage des Internationalen Übereinkommens vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297, 298) werden hiermit in Kraft gesetzt und nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Am selben Tag treten die Entschlüsse MSC.486(103) und MSC.487(103) jeweils gemäß ihrer Nummer 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297, 298) und dessen Anlage außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der innerstaatlichen Inkraftsetzung der vom MSC der IMO am 13. Mai 2021 angenommenen Änderungen der Anlage des STCW-Übereinkommens (Entschlieung MSC.486(103)) und des zur Anlage gehörenden STCW-Codes (Entschlieung MSC.487(103)). Die Änderungen treten völkerrrechtlich jeweils gemäß ihrer Nummer 3 am 1. Januar 2023 in Kraft.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung setzt die am 13. Mai 2021 mit den Entschlieungen MSC.486(103) und MSC.487(103) angenommenen Änderungen der Anlage des STCW-Übereinkommens und des zur Anlage gehörenden STCW-Codes innerstaatlich in Kraft.

Artikel 2 der Verordnung bestimmt als Datum des Inkrafttretens der Verordnung den 1. Januar 2023, welches identisch ist mit dem völkerrrechtlichen Inkrafttreten.

III. Alternativen

Keine. Als Vertragspartei des STCW-Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der von der IMO beschlossenen Änderungen des Übereinkommens in nationales Recht verpflichtet.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und die Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat ergeben sich aus Artikel 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 25. März 1982 (BGBl. 1982 II S. 297), der zuletzt durch Artikel 598 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Durch die nationale Inkraftsetzung der Änderungen des STCW-Übereinkommens und des STCW-Codes erfüllt die Bundesrepublik Deutschland ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung enthält keine Regelungen, die im Zusammenhang mit einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung stehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben hat Auswirkung auf Ziel 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goal – SDG) der Vereinten Nationen, indem es zu sicheren Arbeitsbedingungen für Seeleute beiträgt. Dem dienen fortentwickelte Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme und gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Möglichkeit einer Befristung der vorgesehenen Regelungen wurde geprüft, ist aber im Ergebnis zu verneinen. Änderungen, die der Umsetzung von unbefristet geltendem Völkerrecht dienen, sind nicht zu befristen.

Der Entwurf sieht keine Evaluierung vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Es werden die vom MSC der IMO beschlossenen Änderungen der Anlage zum STCW-Übereinkommen und des zur Anlage gehörenden Teil A des STCW-Codes innerstaatlich in Kraft gesetzt.

MSC.486(103)

Durch die Entschlieung MSC.486(103) wird in Regel I/1.1 Nr. 44 der Anlage zum STCW-bereinkommen die Definition „Mittelspannung“ eingefhrt, die wegen ihrer Verwendung im STCW-Code erforderlich ist.

MSC.487(103)

Durch die nderungen der Anlage des STCW-bereinkommens vom 25.Juni 2010 (nderungen von Manila) wurde eine neue Regel III/6 eingefgt wurde, wonach alle Funktionen der Dienststellung des „Elektrotechnischen Schiffsoffiziers“ auf der sogenannten „Betriebs-ebene“ ausgebt werden.

Durch die Entschlieung MSC.487(103) wird der Begriff der „Betriebsebene“ nun auch im STCW-Code definiert.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das innerstaatliche Inkrafttreten der Verordnung.

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Denkschrift zur Zwölften Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

I. Allgemeines

Die Internationale Seeschifffahrt-Organisation (IMO) hat am 7. Juli 1978 das Internationale Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) verabschiedet. Am 7. Juli 1995 hat sie den zur Anlage des STCW-Übereinkommens gehörenden Code für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (Entschließung 2 zur Schlussakte der Konferenz am 7. Juli 1995 - STCW-Code) verabschiedet. Deutschland hat sowohl das STCW-Übereinkommen wie auch den zur Anlage des STCW-Übereinkommens gehörenden STCW-Code ratifiziert (BGBl. 1982 II S. 297, 298; BGBl. 1997 II S. 1118)

Am 13. Mai 2021 hat der Schiffssicherheitsausschuss der IMO die Entschlüsse MSC.486(103) und MSC.487(103) angenommen. Durch sie werden die Anlage des STCW-Übereinkommens und der zur Anlage des STCW-Übereinkommens gehörende STCW-Code geändert. Sowohl in der Anlage des STCW-Übereinkommens als auch im Teil A des STCW-Codes werden Begriffsbestimmungen angepasst. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 völkerrechtlich in Kraft.

II. Besonderes

MSC.486(103)

Durch die Entschlüsselung MSC.486(103) wird in Regel I/1.1 Nr. 44 der Anlage zum STCW-Übereinkommen die Definition „Mittelspannung“ eingeführt, die wegen ihrer Verwendung im STCW-Code erforderlich ist.

MSC.487(103)

Durch die Änderungen der Anlage des STCW-Übereinkommens vom 25. Juni 2010 (BGBl. 2013 II, S. 934) wurde eine neue Regel III/6 eingefügt, wonach alle Funktionen der Dienststellung des „Elektrotechnischen Schiffsoffiziers“ auf der sogenannten „Betriebsebene“ ausgeübt werden.

Durch die Entschlüsselung MSC.487(103) wird der Begriff der „Betriebsebene“ nun auch im STCW-Code definiert.

**Änderungen von 2021 des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die
Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten
(STCW 1978)**

(EntschlieÙung MSC.486(103))

**EntschlieÙung MSC.486(103)
(angenommen am 13. Mai 2021)**

**Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung,
die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW 1978)**

Der Schiffssicherheitsausschuss –

gestützt auf Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

ebenso gestützt auf Artikel XII des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten („STCW-Übereinkommen von 1978“) betreffend die Verfahren zur Änderung des STCW-Übereinkommens von 1978,

in Anbetracht der wiederholten Bezugnahmen auf den Begriff „Mittelspannung“ im Code für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten („STCW-Code“) ohne eine genaue Bestimmung dieses Begriffs,

nach der auf seiner einhundert dritten Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen des STCW-Übereinkommens von 1978, die nach Maßgabe des Artikels XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i des Übereinkommens vorgeschlagen und weitergeleitet worden waren –

1 beschließt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv des STCW-Übereinkommens von 1978 Änderungen des genannten Übereinkommens, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;

2 bestimmt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii Nummer 2 des STCW-Übereinkommens von 1978, dass die genannten Änderungen als am 1. Juli 2022 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Tag mehr als ein Drittel der Vertragsparteien oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig vom Hundert des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte an Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 100 oder mehr ausmachen, dem Generalsekretär der Organisation notifiziert haben, dass sie gegen die Änderungen Einspruch erheben;

3 fordert die Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ix des STCW-Übereinkommens von 1978 die in der Anlage zu dieser EntschlieÙung enthaltenen Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieÙung am 1. Januar 2023 in Kraft treten;

4 fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, die Änderungen der Regel I/1.1 frühzeitig umzusetzen;

5 ersucht den Generalsekretär, nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v des STCW-Übereinkommens von 1978 allen Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens von 1978 beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;

6 ersucht den Generalsekretär ebenso, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens von 1978 sind, Abschriften dieser EntschlieÙung

und ihrer Anlage zu übermitteln.

**Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung,
die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW 1978)**

**Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen**

1 In Regel I/1.1 wird folgende neue Begriffsbestimmung angefügt:

„44 der Ausdruck ‚Mittelspannung‘ bezeichnet eine Wechselspannung (AC) oder Gleichspannung (DC) von mehr als 1 000 Volt.“

(EntschlieÙung MSC.487(103))

Änderungen von 2021 des Teils A des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code)

**EntschlieÙung MSC.487(103)
(angenommen am 13. Mai 2021)**

**Änderungen des Teils A des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von
Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code)**

Der Schiffssicherheitsausschuss –

gestützt auf Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

ebenso gestützt auf Artikel XII und Regel I/1.2.3 des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten („STCW-Übereinkommen von 1978“) betreffend die Verfahren zur Änderung des Teils A des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten („STCW-Code“),

unter Hinweis darauf, dass alle Funktionen der mit den Änderungen von 2010 (Änderungen von Manila) eingeführten Dienststellung des „Elektrotechnischen Schiffsoffiziers“ auf „Betriebsebene“ ausgeübt werden,

nach der auf seiner einhundertdritten Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen des Teils A des STCW-Codes, die nach Maßgabe des Artikels XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i des STCW-Übereinkommens von 1978 vorgeschlagen und weitergeleitet worden waren –

1 beschließt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv des STCW-Übereinkommens von 1978 Änderungen des STCW-Codes, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;

2 bestimmt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii Nummer 2 des STCW-Übereinkommens von 1978, dass die genannten Änderungen des STCW-Codes als am 1. Juli 2022 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Tag mehr als ein Drittel der Vertragsparteien oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig vom Hundert des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte an Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 100 oder mehr ausmachen, dem Generalsekretär der Organisation notifiziert haben, dass sie gegen die Änderungen Einspruch erheben;

3 fordert die Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ix des STCW-Übereinkommens von 1978 die in der Anlage zu dieser EntschlieÙung enthaltenen Änderungen des STCW-Codes nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieÙung am 1. Januar 2023 in Kraft treten;

4 fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, die Änderungen des Abschnitts A-I/1 des STCW-Codes frühzeitig umzusetzen;

5 ersucht den Generalsekretär, nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v des STCW-Übereinkommens von 1978 allen Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens von 1978 beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;

6 ersucht den Generalsekretär ebenso, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens von 1978 sind, Abschriften dieser

Entschließung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Anlage

**Änderungen des Teils A des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von
Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code)**

**Kapitel I
Normen bezüglich allgemeiner Bestimmungen**

1 In Abschnitt A-I/1 wird Unterabsatz .3.1 unter der Begriffsbestimmung für „Betriebsebene“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„3.1 als Nautischer oder Technischer Wachoffizier, Technischer Offizier im Bereitschaftsdienst in einem zeitweise unbesetzten Maschinenraum, Elektrotechnischer Schiffsoffizier oder Funker an Bord eines Seeschiffes Dienst tut und“